

lebens der Menschen in der sozialistischen Gesellschaft auch als Verhaltensnormen der Strafgefangenen untereinander und gegenüber anderen Personen mit dem Ziel auszuprägen, daß sie auch nach der Entlassung aus dem Strafvollzug bestimmend bleiben.

Die gemeinschaftliche Unterbringung der Strafgefangenen in Verwahräumen dient nicht zuletzt auch der sicheren Verwahrung und der Durchsetzung einer für die 'Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlichen und für das Zusammenleben in der Gemeinschaft notwendigen Ordnung und Disziplin (s. dazu auch Ziff. 2 bis 4 des Kommentars zu § 4).

3. Im **Abs. 2** wird geregelt, in welchen Fällen eine **Einzelunterbringung** vorgenommen werden kann.

Eine Einzelunterbringung aus gesundheitlichen Gründen kann erfolgen, wenn die Entscheidung auf Vorschlag des behandelnden Arztes getroffen wird.

Eine Einzelunterbringung, die für die Erziehung der Strafgefangenen erforderlich ist, kann sich bei Strafgefangenen ergeben, die sich hartnäckig allen erzieherischen Maßnahmen widersetzen und trotz Anwendung von Disziplinarmaßnahmen keine Änderung zeigen bzw. den Vollzug im erheblichen Maße stören, ohne daß eine Überweisung vom erleichterten in den allgemeinen Vollzug erfolgt (vgl. § 15 Abs. 2).

Die Einzelunterbringung trägt nicht den Charakter einer Disziplinarmaßnahme. Sie erfolgt so, daß der betreffende Strafgefangene entweder nur während der Strafzeit einzeln oder ständig vom Kollektiv der Strafgefangenen getrennt untergebracht wird und auch Arbeit im Verwahrraum verrichtet. Die letztgenannte Form ist im Interesse der Vermeidung großer Störungen der Vollzugsdurchführung oder aus solchen Gründen zulässig, die in der Person des Strafgefangenen liegen.

Die Einzelunterbringung ist zu beenden, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen. Bei Einzelunterbringung sind die Strafgefangenen gemäß § 45 Abs. 3 unter ärztlicher Kontrolle zu halten. Sie ist vom Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses festzulegen. Ebenso obliegt ihm die Entscheidung zur Beendigung.